

1. Sachverhalt¹

A hat Interesse an einem „Playboy“ und betritt deshalb einen Supermarkt. Dieser bietet die Möglichkeit an einer Selbstbedienungskasse zu bezahlen.

A reißt den Strichcode der Tageszeitung „WAZ“ heraus, nimmt einen „Playboy“ im Wert von 5 € und geht damit zur Kasse. Dort hält er den ausgerissenen Strichcode der „WAZ“ unter das Lesegerät und bezahlt den ausgewiesenen Preis von 1,20 €. Als A mit dem „Playboy“ den Laden verlassen will, wird er vom Ladendetektiv D, der den Vorgang beobachtet hat, aufgehalten.

A wird vom AG und LG wegen Computerbetrugs schuldig gesprochen. Er rügt mit der Revision die Verletzung materiellen Rechts.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Diebstahl (§ 242 StGB²) und Computerbetrug (§ 263a). Da der Straftatbestand des Computerbetrugs an dem des Betrugs orientiert ist,³ sollten zunächst

¹ Der Sachverhalt wurde gekürzt und leicht verändert, um die Probleme des Falles deutlicher herauszuarbeiten.

² Alle folgenden §§ sind solche des StGB.

³ Rengier, BT I, 15. Aufl. 2013, § 14 Rn. 1.

November 2013 Strichcode-Fall

Abgrenzung zwischen Diebstahl und Computerbetrug
§§ 242, 263a StGB

Leitsätze der Bearbeiter:

1. Der Tatbestand des § 263a StGB erfordert den Eintritt eines Zwischenerfolgs in Form einer Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs, eine Tathandlung im Sinne einer der vier tatbestandsmäßigen Varianten und einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den beiden.
2. Ein Datenverarbeitungsvorgang wird nicht beeinflusst, wenn an einer Selbstbedienungskasse ein korrekter Strichcode eingescannt wird.
3. Eine unbefugte Verwendung von Daten im Sinne der Var. 3 des § 263a StGB liegt nicht vor, wenn an einer Selbstbedienungskasse der Strichcode eines anderen als des mitgenommenen Produkts eingescannt wird.
4. An der Unmittelbarkeit fehlt es, wenn durch die Beeinflussung des Datenverarbeitungsvorgangs nur die Voraussetzungen für eine weitere vermögensmindernde Straftat, wie bspw. eines Diebstahls, geschaffen wurde.

OLG Hamm, Beschluss vom 8. August 2013 – 5 RVs 56/13; veröffentlicht bei BeckRS 2013, 16642.

Betrug und Diebstahl klar definiert und von einander abgegrenzt werden.

Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Eine Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.⁴ In einem Selbstbedienungsladen wird der fremde Gewahrsam des Ladeninhabers an einem offen in der Hand getragenen Gegenstand frühestens gebrochen, wenn der Dieb den Kassenbereich passiert, spätestens, wenn er diesen einige Meter hinter sich gelassen hat.⁵

⁴ Rengier (Fn. 3), § 2 Rn. 4 ff., 10.

⁵ Rengier (Fn. 3), § 2 Rn. 26.

Betrug erfordert einen auf einer Täuschung beruhenden Irrtum, der eine Vermögensverfügung bedingt, die ihrerseits wiederum einen Vermögensschaden verursacht. Die Verfügung ist demnach ein selbstständiger Akt des Getäuschten, der bewirkt, dass das Vermögen des Betrugsopfers dadurch unmittelbar geschädigt wird. Die Fremdschädigung des Diebstahls steht folglich der Selbstschädigung des Betrugs gegenüber. Daher schließen sich Wegnahme und Vermögensverfügung logisch aus. Während beim Diebstahl der Täter die „Vermögensverschiebung“ bewirkt, ist es beim Betrug das Opfer. Die beiden Straftatbestände stehen somit in einem Exklusivitätsverhältnis.⁶

Um nun eine Beziehung zum Fall herzustellen, erscheint es hilfreich, ergangene Entscheidungen zur Mitnahme von Waren in Selbstbedienungsläden zu betrachten, in denen eine Abgrenzung zwischen Betrug und Diebstahl vorgenommen wurde. Zunächst gibt es solche Fälle, in denen eine Ware im Einkaufswagen unter anderen Waren oder in den Händen an der Kasse vorbeigeschmuggelt wurde. Die h.M. nimmt hier einen Diebstahl an, da der Kassierer die Ware nicht wahrnehmen konnte und damit auch keine Möglichkeit hatte, darüber zu verfügen.⁷ Das OLG Düsseldorf entschied abweichend und bejahte einen Betrug mit der Begründung, dass der Täter den Kassierer darüber getäuscht habe, nur die offen gezeigten Waren mitgeführt zu haben, andere Waren jedoch nicht erwerben zu wollen.⁸ Diese Ansicht findet aber heute kaum noch Zustimmung.

Umstrittener sind die Fälle, in denen eine bestimmte Ware verpackt war und der Täter in der Verpackung weitere Waren verbirgt.⁹ Hier ist fraglich, über was der Kassierer verfügen kann. Nach einer Ansicht wird hier nur über das

verfügt, was sich typischerweise im Karton befindet. Damit läge hinsichtlich der hinzugefügten Waren ein Diebstahl vor. Hierfür spricht, dass der Kassierer den sozialen Konventionen nach¹⁰ nicht damit rechnen kann, dass in dem Karton weitere Waren versteckt sind und somit diese nicht mit übereignet, sondern nur über das verfügt, was normalerweise den Inhalt darstellt.¹¹

Einer anderen Ansicht nach wird über den gesamten Kartoninhalt verfügt. Dass der Kassierer nicht wusste, was sich konkret im Karton befindet, hebt den Gewahrsam des Ladenbesitzers nicht auf.¹² Es handelt sich daher um eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung. Eine Differenzierung im Hinblick auf den Inhalt wird nicht vorgenommen. Auch wird auf die Fälle verwiesen, in denen der komplette Inhalt eines Kartons ausgeleert und mit einer teureren Ware gefüllt wird. Dort würde in der Regel ebenfalls ein Betrug angenommen. Eine Unterscheidung der beiden Fälle sei jedoch nicht nachvollziehbar.

Mit dem vorliegenden Fall am besten vergleichbar scheint die Fallgruppe des Preisetikettenaustauschs zu sein. Dabei vertauscht der Täter das Preisetikett von zwei verschiedenen Waren, um anschließend eine deutlich teurere Ware günstiger zu erwerben. Das OLG Hamm entschied, dass in diesem Fall ein Diebstahl vorliegt,¹³ während das OLG Düsseldorf einen Betrug annimmt.¹⁴ Eine Gemeinsamkeit zwischen den beiden Entscheidungen wurde aber vom OLG Düsseldorf bestritten, da sich die Fälle insofern unterscheiden, als dass im ersten Fall die Verfügungsgewalt an der Kasse noch nicht auf den Täter übergegangen war. Am Ausgang des Geschäfts erfolgte nämlich noch eine Kontrolle, bei der der Austausch bemerkt worden wäre. Inwiefern das Vorliegen

⁶ *Tiedemann*, in LK, StGB, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 105.

⁷ BGHSt 41, 198 ff.

⁸ OLG Düsseldorf NJW 1993, 1407.

⁹ OLG Düsseldorf NJW 1988, 922.

¹⁰ *Welzel*, NJW 1961, 328.

¹¹ *Hillenkamp*, JuS, 1997, 217, 218 ff.

¹² OLG Düsseldorf NJW 1988, 922.

¹³ OLG Hamm NJW 1968, 1894.

¹⁴ OLG Düsseldorf NJW 1982, 2268.

von Kontrollen die Verfügungsgewalt beeinflusst, soll hier dahinstehen. Vielmehr ist von Bedeutung, dass in solchen Fällen die neuere Rechtsprechung, wie das OLG Düsseldorf, inzwischen durchweg von Betrug ausgeht.¹⁵

Zwar hat die dritte Fallgruppe eine große Nähe zum besprochenen Fall, allerdings ist vorliegend kein Kassierer, sondern ein Scangerät „getäuscht“ worden, weshalb nur ein Computerbetrug in Betracht kommt. Der Computerbetrug wurde ursprünglich eingeführt, um eben solche Strafbarkeitslücken zu schließen, die bei Datenverarbeitungsmanipulationen entstehen, weil es an der täuschungsbedingten Irrtumserregung einer natürlichen Person mangelt.¹⁶ Daher haben beide Straftatbestände einen ähnlichen Aufbau. Das Täuschungsmerkmal des § 263 wird in § 263a durch die vier aufgezählten Handlungsmodalitäten ersetzt. Der Irrtum und die Vermögensverfügung werden durch die Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs in den Computerbetrug übertragen.¹⁷ Insoweit kann hier das Vorliegen des § 263a erst bejaht werden, wenn die Handlung des A unter einer der vier Varianten subsumierbar ist.

Die Var. 1 des § 263a ist zu bejahen, wenn Programme oder Programmteile neu geschrieben, verändert oder gelöscht wurden.¹⁸ A greift aber zu keinem Zeitpunkt auf ein Programm oder Programmteil zu. Var. 2 ist ebenfalls nicht auf den Fall anwendbar, weil durch das Einscannen des „WAZ“-Strichcodes weder unrichtige noch unvollständige Daten verwendet wurden. Die Var. 3, die unbefugte Verwendung von Daten, erfasst überwiegend diverse Formen der Automatenmanipulation.¹⁹ Der Automat, der an der Selbstbedienungskasse den Scanvorgang durch-

führt, den Preis auswirft und an dem auch bezahlt werden kann, fällt demnach grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Var. 3. Entscheidend ist jedoch die Auslegung des Merkmals „unbefugt“. Nach h.M. und ständiger Rechtsprechung geht es hierbei um das „betrugsspezifische“ Unrecht,²⁰ d.h. die Verwendung müsste gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter haben. Dies ist der Fall, wenn eine natürliche Person, beschränkt auf die Fähigkeiten des Automaten, mit derselben Handlung getäuscht worden wäre²¹ oder, mit anderen Worten, wenn die Handlung des Täters täuschungsähnlich war. Dies soll danach bestimmt werden, ob der Einsatz der Daten oder Informationen gegenüber einer Person eine zumindest konkludente Täuschung hervorgerufen hätte.²²

Die Var. 4 ist ein Auffangtatbestand für alle nicht unter Var. 1, 2 und 3 subsumierbaren Anwendungsbeispiele.²³ Der in Var. 4 erneut verwendete Begriff „unbefugt“ soll Verhaltensweisen abdecken, die nicht in den Anwendungsbereich der drei anderen Varianten fallen aber eine vom Handlungs- und Erfolgswert vergleichbare Manipulation darstellen.²⁴ Ob nun der vorliegende Fall unter § 263a Abs. 1 Var. 3 subsumiert und somit ähnlich wie beim Preisetiketaustausch ein (Computer-)Betrug angenommen werden kann, wurde bis jetzt noch nicht entschieden.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Hamm entschied, dass die Revision des Angeklagten zu einer Änderung des Schuldspruchs führt. A habe

¹⁵ OLG Düsseldorf NJW 1982, 2268.

¹⁶ BGH NJW 2007, 2864, 2866.

¹⁷ Rengier (Fn. 3), § 14 Rn. 1.

¹⁸ Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 263 a Rn. 6.

¹⁹ Rengier (Fn. 3), § 14 Rn. 15, 18, 21.

²⁰ Eine umfassende Darstellung der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten des Merkmals findet sich bei Marxen/Bashi/Burghardt/Elsner, famos 5/2002 S. 2.

²¹ Fischer (Fn. 18), § 263 a Rn. 11.

²² OLG Dresden StV 2005, 443; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1998, 137.

²³ Tiedemann/Valerius, in LK (Fn. 7), § 263a Rn. 62.

²⁴ Wohlers, in Müko, StGB, Band 4, 2006, § 263a Rn. 56.

sich nicht wegen Computerbetrugs, sondern wegen Diebstahls strafbar gemacht.

Das Gericht verneinte den Eintritt des Zwischenerfolges der Tat, das Vorliegen einer Tathandlung des § 263a und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den beiden. Für den Zwischenerfolg bedarf es der Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs. Hieran lässt es das OLG Hamm scheitern, da das Einscannen des Strichcodes der „WAZ“ nur zum Auswerfen des tatsächlichen Preises dieser Zeitung führe, über den „Playboy“ dadurch aber nicht verfügt wurde. Die Mitnahme des „Playboys“ stehe daher in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Datenverarbeitungsvorgang, da die Mitnahme der falschen Zeitung durch das Einscannen des Strichcodes nicht erleichtert oder ermöglicht werde.

Auch verneint das OLG das Vorliegen einer der Tathandlungen des § 263a. Die ersten beiden Varianten schließt es aus, da weder ganze Programmteile verändert noch unrichtige oder unvollständige Daten verwendet worden seien. Der korrekte Strichcode der „WAZ“ werde eingelesen und der ihm zugewiesene Preis ausgeworfen.

Bei der Auslegung der 3. Tatvariante, der unbefugten Verwendung von Daten, folgt das OLG der bisherigen Rechtsprechung und legt das Tatmerkmal unbefugt, wie oben erläutert, „betrugsspezifisch“ aus. Das heißt, es wird ein fiktiver Kassierer erdacht, der blind für all das ist, was auch die Selbstbedienungskasse nicht wahrnehmen kann.²⁵ Dieser fiktive Kassierer würde, genauso wie die Kasse, nur den Preis einscannen und nicht überprüfen, ob die mitgenommene Ware auch die eingescannte ist. Insofern würde der Kassierer nicht getäuscht. Der Auffangtatbestand der sonstigen Einwirkung wird abgelehnt, da keine Einwirkung auf den Ablauf des Programms erfolge und die Var. 4 des § 263a kein Einfallstor für

Verhaltensweisen sein könne, die sich unter § 242 subsumieren lassen.

Das Vorliegen des § 242 begründet das OLG Hamm mit dem Gewahrsamsübergang der Zeitschrift gegen den Willen des Geschäftsinhabers. Nach dem Beschluss des OLG liegt zwar in der Aufstellung von Selbstbedienungskassen ein generelles Einverständnis in den Gewahrsamsübergang vor, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Kasse ordnungsgemäß bedient wird. Dies sei nicht der Fall, wenn eine falsche Ware eingescannt wird. Auch scheitere § 242 nicht daran, dass ein Ladendetektiv die Tat beobachtet hat, da Diebstahl keine Heimlichkeit voraussetze.²⁶

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die strafrechtlichen Probleme, die durch die Nutzung von Selbstbedienungskassen entstehen, sind aufgrund ihrer bisher geringen Zahl noch neu, gewinnen aber durch die langsame Verbreitung immer mehr an Bedeutung. Insofern ist die Entscheidung des OLG Hamm schon deshalb praktisch relevant, weil sie die erste zu dieser Thematik war. Für Studierende könnte der Fall vor allem fürs Examen wichtig werden, da er nicht nur ein aktuelles Problem aufzeigt, sondern juristisches Geschick in der Abgrenzung dreier Tatbestände erfordert.

Wenn sich die zukünftige Rechtsprechung an diesem Beschluss orientiert, würde es kaum Fälle geben, in denen ein Gericht einen Computerbetrug in Selbstbedienungsläden feststellen wird, da eine der anfälligsten Stellen einer Selbstbedienungskasse die ist, dass sie nicht wahrnehmen kann, ob die eingescannte Ware der physisch real aus dem Laden getragenen Ware entspricht. Auch ist es wahrscheinlich, dass dieses Vorgehen, einen Gegenstand aus dem Laden zu entwenden, mit steigender Zahl der Selbstbedienungskassen zunehmen wird.

Für die Täter hat die Entscheidung

²⁵ BGHSt 47, 160, 163.

²⁶ So schon BGHSt 16, 271, 273.

vor allem wegen der Qualifikationsmöglichkeiten des Diebstahls schwerwiegende Konsequenzen, da der Straftatbestand des Betrugs bis auf Abs. 5 nicht qualifiziert werden kann. Gerät der Täter in eine Auseinandersetzung mit dem Ladendetektiv, so liegt bei einem Diebstahl der § 252 nahe und hätte die Bestrafung gleich dem Räuber zur Folge. Im Falle des Betrugs kommt dagegen lediglich eine einfache Körperverletzung sowie eine Nötigung in Tateinheit mit Betrug infrage.²⁷ Dagegen ist die Anwendbarkeit der §§ 253 und 255 bei voriger Annahme eines Betrugs fraglich. Ein ähnliches Problem gilt für den Fall, dass der Täter Waffen bei sich führt. Den Straftatbestand des Betrugs mit Waffen gibt es nicht, den des Diebstahls mit Waffen schon (§ 244).

Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass bei einer möglichen Präzedenzwirkung des Beschlusses künftige Anwendungsbereiche des § 263a Abs. 1 Var. 3 ausgeschlossen würden. Eine eventuelle Rechtsfortbildung durch eine neue Interpretation der bereits bestehenden Norm würde zumindest in dieser Form verhindert. Möglicherweise könnte der Gesetzgeber auch gerade infolge dieses Beschlusses und seiner möglichen Auswirkung auf die Rechtspraxis Nachholbedarf bei der Formulierung des § 263a sehen. Außerdem könnte diese Rechtsprechung für Ladenbesitzer einen finanziellen Vorteil bedeuten, da Versicherungen bei Betrug regelmäßig nicht leisten, bei Diebstahl in vielen Fällen aber schon²⁸. Für die Versicherungen könnten dadurch höhere Kosten entstehen, wenn sich die Zahl der Selbstbedienungskassen stark vergrößert und die Täter insoweit nur noch einen Diebstahl begehen können.

5. Kritik

Festzuhalten ist, dass anhand der bisher gängigen Rechtsprechung der Be-

schluss des OLG Hamm bezüglich der Unmittelbarkeit des Zwischenerfolgs und des Merkmals „unbefugt“ gedanklich folgerichtig ist. Es ist jedoch auch folgende Argumentation denkbar:

Zunächst ist die Frage zu stellen, ob das Verhalten des A nicht vielmehr im Gesamtkontext gesehen werden muss und dadurch die für den Taterfolg notwendige Unmittelbarkeit eben doch gegeben ist. Die Mitnahme des Playboys und das Vorbeilaufen an der Kasse wäre von A nicht in der Form versucht worden, wenn eine natürliche Person vor ihm gesessen hätte. A versuchte nicht einfach, mit dem unbezahlten „Playboy“ in der Hand aus der Tür zu laufen. Sein Handeln war konkret daran orientiert, es aus der Sicht eines objektiven Dritten so aussehen zu lassen, als bezahle er eine Zeitschrift, und zwar die, die er mitnimmt. A versuchte im Hinblick auf einen Detektiv, dessen Anwesenheit er möglicherweise befürchtet hat, eine eventuell angebrachte Kamera oder dem vielleicht in der Nähe stehenden Ladenpersonal etc. den Eindruck zu vermitteln, er kaufe ganz normal ein, wie jeder andere auch.

Obwohl also das Einscannen des Strichcodes das physische Herausragen des „Playboys“ weder ermöglicht noch erleichtert, hat dennoch die Handlung des A im sozialen Kontext eine unmittelbare Verbindung zum Einscannen. Der gesamte Handlungskomplex lässt sich nicht zerlegen, da A ausschließlich deshalb einen „WAZ“-Strichcode einscann und den dafür ausgeworfenen Preis bezahlt, damit er den „Playboy“ aus dem Laden tragen kann, ohne dabei Aufsehen bei ihm potenziell beobachtenden Angestellten, Kameras oder Detektiven zu erregen. Die beiden Handlungen stehen mithin in einem kausalen Zusammenhang. Es gäbe keinen Grund für A, den Code der „WAZ“ einzuscannen, wenn es ihm lediglich darum ginge, den „Playboy“ physisch aus dem Laden zu tragen. Das laut OLG vermeintlich fehlende Kriterium der

²⁷ Wessels/Hillenkamp, BT 2, 35. Aufl. 2012, Rn. 622.

²⁸ Hillenkamp, JuS 1997, 217, 219.

Unmittelbarkeit könnte mit dieser Argumentation also bejaht werden.

Noch eindeutiger könnte von einer unmittelbaren Computerverfügung gesprochen werden, wenn es eine Schranke an der Kasse gäbe, die durch das Öffnen nach dem abgeschlossenen Bezahlvorgang dem Käufer signalisieren würde, dass er nun mit der Ware den Laden verlassen darf. Auch eine solche zusätzliche Sicherung dürfte nicht zu einer unterschiedlichen rechtlichen Bewertung führen, da auch ein Kassensautomat mit Schranke keine bessere Möglichkeit hätte, zu überprüfen, ob A tatsächlich das mitnimmt, was er einscann und bezahlt.

Gleiches gilt für das Merkmal „unbefugt“. Dem oben erwähnten, auf die Fähigkeiten des Automaten limitierten Menschen, d.h. dem fiktiven Kassierer gegenüber, müsste die Handlung Täuschungscharakter gehabt haben. Da, wie gerade festgestellt, die Mitnahme und das Einscannen nicht isoliert voneinander betrachtet werden können, ohne eine natürliche Handlungseinheit in lebensfern anmutende Fragmente zu zerreißen, muss das Vorgehen des A im Gesamtkontext gewertet und auch als solches danach beurteilt werden, ob es gegenüber einem „limitierten“ Menschen Täuschungscharakter gehabt hätte. Dies wäre hier der Fall gewesen, da ein Kassier, der lediglich eingescannt und nicht weiter geprüft hätte, ebenfalls getäuscht worden wäre.

Allerdings lässt sich in diesem Zusammenhang die berechtigte Frage aufwerfen, ob aufgrund des erweiterten Verständnisses der Täuschungshandlung der Schwerpunkt noch auf der Täuschung des Automaten oder nicht vielmehr auf der Täuschung der Umwelt liegt. Fraglich ist, wen A täuschen will, wenn er so tut, als verhalte er sich regelkonform. Es scheint zunächst, dass A darauf aus ist, primär die potenziellen Beobachter zu täuschen, was eine Subsumtion unter die Täuschungshandlung gegenüber dem Automaten ausschließt. Dieses Problem lässt sich mit fol-

gender Überlegung lösen: Wenn A mit der Gesamtheit seines Handelns lediglich Dritte und nicht den Automaten täuschen will, wäre fraglich, wie es sich dann auf den Erfolg der Tat auswirken würde, wenn kein auf die Fähigkeiten eines Automaten limitierter Mensch, sondern eine natürliche Person an der Kasse säße. Die natürliche Person hätte den vorbei getragenen „Playboy“ gesehen und A darauf angesprochen. Die „Täuschung“ funktioniert hier also nur, weil sie sich gegen den „limitierten“ Automaten richtet, da eine natürliche Person sich bei dem Vorhalten des falschen Strichcodes nicht geirrt hätte. Auf die Täuschung des Umfelds kann daher nicht abgestellt werden.

Da der A die Unmöglichkeit der Einsichtsfähigkeit des Computers ausnutzt und durch das Einscannen einen zu bezahlenden Preis auswerfen lässt, der geringer ist als der Preis der mitgenommenen Ware, tritt der Vermögensschaden in der Differenz des Preises des „Playboys“ und der „WAZ“ ein. Streng genommen verfügt der Computer, wie dies auch das OLG ausführt, über die „WAZ“, im Gesamtkontext der Handlung betrachtet, verfügt der Computer hingegen über die Zeitschrift, die A in der Hand trägt. Es wurde mithin ein Datenverarbeitungsvorgang in Gang gesetzt, der zu einer unmittelbar vermögensmindernden Computerverfügung führt. Der Täuschungszwischenerfolg läge somit nach dieser Argumentation ebenfalls vor.

Würde man diesem Argumentationsstrang folgen, lägen alle erforderlichen Elemente des objektiven Tatbestandes des § 263a vor. Es könnte somit aufgrund des Exklusivitätsverhältnisses²⁹ keine durch A verursachte Fremdschädigung vorliegen. Ein Diebstahl wäre demnach ausgeschlossen und A hätte sich wegen eines Computerbetrugs strafbar gemacht.

(Mitra Darvish / Christian Kaufhold)

²⁹ Tiedemann/Valerius, in LK (Fn. 6), § 263a Rn. 65.